



presserat

Vorsitzendenentscheidung

des Beschwerdeausschusses 2

in der Beschwerdesache 0317/25/2-BA-V

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **23.09.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht am 11.04.2025 in der Printausgabe und online einen Artikel mit dem Titel „Dreier: „PARTEI“ gibt trauriges Bild ab“ beziehungsweise „Paderborn: „PARTEI“ gibt trauriges Bild ab“. Darin geht es um die Reaktion zweier Mitglieder von „Die PARTEI“ auf die Kritik anderer Ratsmitglieder an den von einem Parteikollegen angefertigten „beleidigenden“ Protokollen aus dem Schulausschuss. Der Bürgermeister habe die beiden anwesenden Ratsherren von „Die PARTEI“ dazu aufgefordert, das Verhalten ihres „Sachkundigen Bürgers“ nicht weiter zu unterstützen. [Anm.: Neben Ratsmitgliedern können in einigen Bundesländern vom Rat auch Sachkundige Bürger als stimmberechtigte Mitglieder der Fachausschüsse gewählt werden. Der Sachkundige Bürger, um den es hier geht, ist Mitglied des Schulausschusses der Stadt.]

Der Sachkundige Bürger der PARTEI habe schon in der Sitzung des Schulausschusses am Abend zuvor keine Einsicht gezeigt, dass seine „beleidigenden Texte“ über Ausschussmitglieder zu weit gehen würden. Er habe sogar im Gegenteil um eine Entschuldigung eines Ratsherrn gebeten, weil dieser ihn angezeigt habe. Nach Angaben der Zeitung ist der beschuldigte Sachkundige Bürger selbst Lehrer. Auch der Ratsherr, der ihn angezeigt habe, sei Lehrer und habe den Sachkundigen Bürger sogar früher selbst unterrichtet. Die angesprochenen Protokolle wurden von dem Sachkundigen Bürger im Schulausschuss angefertigt und auf der Webseite der PARTEI veröffentlicht. Darin beschreibt der Politiker seine Kollegen und die Vorgänge im Schulausschuss in sarkastischem Ton. Beispiel: Ein Ausschussmitglied der CDU bekommt die Beschreibung „Der ausgemachte Bösewicht im Ausschuss. Er weiß einfach alles und ist selbst unvorbereitet besser vorbereitet als alle anderen.“ Den Kollegen von der SPD beschreibt er so: „Redet mit Abstand am längsten. Ist immer sehr souverän und klingt fast schon wie ein richtiger Politiker“.

Die Besprechung eines Antrags der CDU beschreibt der Sachkundige Bürger der PARTEI so:

„Hätte der [Name 1] das mal lieber gelassen mit dem Antrag. Die entspannte Kaugummi-Souveränität ist jetzt komplett dahin. Es wird jetzt persönlich. [Name 2] ruft was dazwischen. [Name 2] kommt aber auch nochmal offiziell zu Wort. Die CDU ist nicht dumm, nur ein bisschen plump. Und da kommt auch schon der wohlgemeinte Rat: Die CDU sollte den Antrag zurückziehen.“

Dass die Fraktion DIE PARTEI das Verhalten ihres Sachkundigen Bürgers unterstütze, gebe ein „trauriges Bild“ davon ab, „wie sie damit umgeht, dass Wähler ihr das Vertrauen geschenkt haben, die Zukunft der Stadt [Name Stadt] mitzustalten“, zitiert die Zeitung den Bürgermeister.

Die Zeitung schreibt weiter, dass die beiden Ratsherren von der PARTEI angesichts der Kritik an ihrem Sachkundigen Bürger „völlig unbeeindruckt“ blieben. „Regungslos ließen sie die Gardinenpredigt über sich ergehen. [Name] aß währenddessen sein Brot weiter. Auch kleidungstechnisch waren sich [Abgeordneter 1] und [Abgeordneter 2] einig: Sie trugen schwarze T-Shirts mit der provokativen Aufschrift „Die PARTEI, eine Schande für die ganze Branche“.

II. Der Beschwerdeführer ist einer der beiden Abgeordneten der PARTEI im Stadtrat. Er macht Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 13 des Pressekodex geltend. Der Artikel berichte erstens über die angeblich respektlosen und beleidigenden Protokolle eines Sachkundigen Bürgers im Schulausschuss. Er gebe ausschließlich kritische Stimmen wieder – insbesondere des Bürgermeisters, von Ratsmitgliedern der Grünen und von FÜR [Stadt] – ohne jedoch eine aktuelle Stellungnahme der Betroffenen einzuhören oder zu veröffentlichen. Für diesen konkreten Artikel sei kein Kontakt zu ihnen aufgenommen worden, obwohl schwerwiegende Vorwürfe wiederholt und zugespielt worden seien.

Der Artikel sei zweitens nicht durchgängig als Meinung gekennzeichnet, enthalte aber zahlreiche wertende und herabwürdigende Formulierungen wie: „ein mehr als unrühmliches Kapitel“, „Spaßpolitiker“, „Gardinenpredigt“, „regungslos“ und „aß währenddessen sein Brot weiter“ (faktisch sei es etwas Süßes gewesen – das übrigens auch von anderen Ratsmitgliedern während der Sitzung gegessen worden sei). Die Auswahl und Betonung dieser Details wirkten polemisch und suggerierten ein Desinteresse oder Missachtung gegenüber dem Rat – ohne dass dies durch sachliche Einordnung unterlegt werde.

Drittens fehle der Kontext. Der Artikel lege nahe, dass die PARTEI sich nicht habe äußern wollen oder nichts beizutragen gehabt habe. Das sei irreführend. In der späteren Ratssitzung sei keine Stellungnahme der PARTEI möglich gewesen, da die Anfrageformalitäten dies nicht zuließen: Bei Anfragen dürften ausschließlich die anfragende Fraktion und die Verwaltung sprechen.

Viertens seien Strafanzeigen ohne Einordnung erwähnt worden. Es sei bis heute keine Anzeige oder Kontaktaufnahme durch die Polizei bei dem Sachkundigen Bürger der PARTEI eingegangen. Die Nennung suggeriere strafrechtliches Verhalten, ohne dass eine juristische Klärung erfolgt sei.

III. Für die Zeitung antwortet einer der beiden Autoren des Artikels.

Zum ersten Kritikpunkt: Der veröffentlichte Bericht gebe das Geschehen in der Ratssitzung wieder und zitiere die Kritik des Bürgermeisters an dem Sachkundigen Bürger. Die Redaktion habe den Sachkundigen Bürger im Vorfeld der Sitzung wiederholt um eine

Stellungnahme gebeten. Auf die Anfrage sei bis dato nicht reagiert worden. In Bezug auf den dritten Kritikpunkt des Beschwerdeführers verweist die Zeitung auf diese Antwort zum ersten Kritikpunkt.

Zum zweiten Kritikpunkt: Es werde an dieser Stelle eingeräumt, dass es sich bei der Formulierung „ein mehr als unrühmliches Kapitel“ um eine Wertung handle, die sich in einem Kommentar hätte wiederfinden müssen. Aus der Online-Fassung des Artikels sei die Formulierung bereits entfernt worden. Der Begriff „Spaßpartei/Spaßpolitiker“ sei als Synonym und Erklärung für die PARTEI in der Medienlandschaft weit verbreitet. Die Zeit und der Spiegel verwendeten diesen Begriff ebenso. Er ziele auf den satirischen Selbstanspruch, den die PARTEI für sich reklamiere. Bei den zitierten Begriffen „regungslos“ und „aß währenddessen sein Brot weiter“ handle es sich um Beobachtungen des Autors. Die Körpersprache der beiden beschriebenen Ratsmitglieder sei in Bildern festgehalten worden. Der Begriff „Gardinenpredigt“ sei mitnichten als eine Wertung zu verstehen, sondern eine Beschreibung der exorbitant scharfen Kritik, die der Bürgermeister geäußert habe.

Zum vierten Kritikpunkt: Die erstattete Anzeige gegen den Sachkundigen Bürger der PARTEI liege der Zeitung schriftlich vor. Es gebe daher keinen Zweifel daran, dass hier Anzeige erstattet worden sei. Darauf beziehe sich die Erwähnung. Wenn es eine juristische Entscheidung über die Anzeige gebe, werde die Zeitung gerne darüber berichten.

B. Erwägungen des stellvertretenden Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses befindet, dass der Artikel im Einklang mit dem Pressekodex steht. Die Zeitung berichtet in üblicher Art und Weise über das Geschehen in der Ratssitzung der Stadt. Weil es sich hier um einen Sitzungsbericht aus dem Rat handelt, hätte die Zeitung dem den Sachkundigen Bürger nicht zwingend um Stellungnahme zu den Aussagen des Bürgermeisters ihm gegenüber bitten müssen. Hinzu kommt, dass es um die schriftliche und damit ohnehin belegbare Kommentierung des Schulausschussgeschehens geht. Die Zeitung hat dem kritisierten Sachkundigen Bürger trotzdem die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt. Weiter hat die Zeitung offene Fragen hinsichtlich der erstatteten Anzeige gegen den Sachkundigen Bürger in ihrer Stellungnahme dem Presserat gegenüber geklärt. Schließlich: Eine Pflicht zur Kennzeichnung eines Kommentars sieht der Pressekodex nicht vor.

C. Ergebnis

Der stellvertretende Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>